

BGer 5A 528/2018 vom 26. Juni 2018

Bundesgericht, 2018-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_528_2018

FR: TF 5A 528/2018 du 26 juin 2018

IT: TF 5A 528/2018 del 26 giugno 2018

Regeste

Feststellung der Nichtigkeit einer Betreibung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116). Die weitergeleitete Eingabe genügt diesen Erfordernissen augenfällig nicht ansatzweise, weshalb offen bleiben kann, ob ihr überhaupt ein Beschwerdewille zugrunde liegt.

E. 2

Auf offensichtlich nicht hinreichend begründete Beschwerden ist im vereinfachten Verfahren mit einzelrichterlichem Entscheid nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Betreibungsamt Gossau und dem Kantonsgericht St. Gallen, obere Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 26. Juni 2018 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidierende Mitglied: Escher Der Gerichtsschreiber: Möckli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.